Kinderschutzkonzept der Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich

KIJA

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft

– Kinder haben Rechte –

Impressum

NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
Tor zum Landhaus

Stiege A, 3. OG,
Wienerstraße 54
3109 St. Pölten

Tel: 02742/90811
post.kija@noel.gv.at
www.kija-noe.at

Stand: Juni 2026

Für die Entwicklung dieses Kinderschutzkonzeptes wurden die Empfehlungen der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich sowie Praxisbeispiele von frei zugänglichen Kinderschutzkonzepten herangezogen, welche im Quellenverzeichnis angeführt sind und auf die auch im Text immer wieder als Referenz Bezug genommen wird.

Unser Dank gilt der kija Tirol und der kija OÖ, deren Kinderschutzkonzepte unserem als kooperative Grundlage dienen durften.

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4

1. Ziele 5

2. Anwendungsbereiche 5

2.1 Kinder und Jugendliche 5

2.2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter 5

3. Rollenklärung/Verantwortliche 5

3.1 Leitung 5

3.2 Kinderschutzbeauftragte 5

3.3 Team 5

4. Rechtlicher Rahmen 6

4.1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 6

4.1.1 Die vier Grundprinzipien und daraus abgeleitete Rechte in der UN-KRK 6

4.2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2009 6

4.3 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR) 6

4.4 Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) 7

4.5 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) 7

4.6 Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung 1975 (StPO) und Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) 7

4.7 Niederösterreichische Landesverfassung 1979 (NÖ LVG 1979) 7

4.8 Niederösterreichische Landesgesetze 7

4.9 Melde- und Anzeigepflichten 7

5. Formen von Gewalt 7

6. Risikoanalyse 8

6.1 Direkte Risiken 8

6.2 Indirekte Risiken 8

6.3 Räumlichkeiten 8

7. Präventive Maßnahmen gegen Gewalt 8

7.1 Leitbild 9

7.2 Verhaltenskodex 9

7.3 Verhaltensgrundsätze der NÖ kija 9

7.4 Personaleinstellung 9

7.5 Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung 9

7.6 Kinderschutzbeauftragte 10

7.7 Öffentlichkeitsarbeit 10

8. Fall- und Beschwerdemanagement 10

8.1 Allgemeine Standards 10

8.2 Vorgehensweise im Verdachtsfall 10

8.3 Beschwerdemanagement 11

8.3.1 Externe Beschwerdemöglichkeit 11

9. Dokumentation und Weiterentwicklung 11

10. Anhänge 13

Quellenverzeichnis 13

Rechtsquellen 13

Präambel

Die UN Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist die gesetzliche Grundlage der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft (NÖ kija).

§ 79 (8) NÖ KJHG lautet:
„Die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei ihrer Tätigkeit und ihren zu setzenden Maßnahmen immer die Interessen und das Wohl der Kinder, die sie vertritt, zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993."

Seit ihrer Gründung 1992 arbeitet die NÖ kija als landesverfassungsgesetzlich unabhängige kinderrechtliche Ombudsstelle für Fragen, Anliegen und Probleme von Kindern und Jugendlichen in Niederösterreich.

Oberste Prämisse der Arbeit ist das Kindeswohl, best interest of the child, Art. 1 UN-KRK.

Durch die landesverfassungsgesetzlich festgelegte Weisungsfreiheit ist sichergestellt, dass die NÖ kija sich unabhängig und parteilich für die jungen Menschen einsetzen kann. Auch aufgrund dieser Rolle kommt dem verantwortungsvollen und gesicherten Umgang mit Kinderschutz im eigenen Umfeld besondere Bedeutung zu.

Ziel der Arbeit der NÖ kija ist es, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu wahren, auf die Umsetzung der Kinderrechte zu achten und diese der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Die NÖ kija und ihre Aufgaben sind im bereits genannten NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) gesetzlich geregelt.

An ihrer Spitze steht die NÖ Kinder- und Jugendanwältin.

Das multiprofessionelle Team arbeitet in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern, direkt oder indirekt mit Kindern und Jugendlichen.

Diese vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen, das Bewusstsein für das Thema bei Partnerorganisationen und Kooperationspartnerinnen und -partnern zu stärken, ist oberstes Gebot der NÖ kija.

Zusätzlich legt die NÖ kija besonders den Wert auf Partizipation der Kinder und Jugendlichen bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept und die darin aufgelisteten Handlungsempfehlungen sind der Rahmen um junge Menschen innerhalb der Institution zu schützen, damit sie sich in der NÖ kija angenommen, beachtet und sicher fühlen.

1. Ziele

Mit dem vorliegenden Kinderschutzkonzept möchte die NÖ kija junge Menschen durch präventive Maßnahmen schützen, im Sinne des Art. 2 UN-KRK unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrem Geschlecht oder ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten, um einen sicheren Ort für sie zu schaffen.

Weitere Ziele sind:

- Bewusstmachen struktureller Risiken in der Arbeit der NÖ kija
- Verhinderung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch die Gestaltung entsprechender Strukturen und Rahmenbedingungen
- Information und Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch die Vermittlung ihrer Rechte, um sie als selbstbestimmte Menschen zu fördern
- Stärkung des Bewusstseins und Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für jegliche Form von Gewalt und potentieller Risiken gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Schaffung eines klaren Rahmens, um mögliche Täterinnen bzw. Täter fernzuhalten bzw. zu erkennen

Die künftige regelmäßige Evaluierung des vorliegenden Konzepts soll eine zeitgemäße Anpassung sicherstellen. Es soll ständig weiterentwickelt werden, um nach Möglichkeit einen sicheren Rahmen für die Kinder und Jugendlichen zu bieten.

2. Anwendungsbereiche

2.1 Kinder und Jugendliche

Dieses Kinderschutzkonzept wurde mit dem Ziel erstellt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei ihrem Kontakt mit der NÖ kija sicher zu stellen und stellt einen zentralen Bestandteil des Qualitätsmanagements für die Arbeit der NÖ kija dar.
Im Vordergrund steht dabei die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt (z.B. körperlich, seelisch, durch Vernachlässigung, sexuelle oder Cyber-Gewalt).

2.1 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Im Kinderschutzkonzept werden – verpflichtend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ kija, unabhängig von ihrem Aufgabengebiet, ihrer Zugehörigkeitsdauer und der Art ihres Anstellungsverhältnisses –

- die gemeinsamen Grundwerte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ kija festgehalten,
- das Leitbild der NÖ kija zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen verankert und
- eine Handlungsanleitung vereinbart, wie bei Verdachtsfällen vorzugehen ist.

Zusätzlich wird durch das Kinderschutzkonzept eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aller Kooperationspartnerinnen und -partner gegenüber allen Formen von Gewalt angestrebt.

Wichtig ist vor allem, dass es bei der Abklärung eines Verdachts zu einem fairen, klar geregelten Verfahren kommt.
Sollte es Anschuldigungen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben und diese von den Vorwürfen entlastet werden, gibt es konkrete Schritte, wie sie ohne negative Auswirkungen weiterarbeiten können (siehe Pkt. 8.2).

3. Rollenklärung/Verantwortliche

3.1 Leitung

Der Kinder- und Jugendanwältin für Niederösterreich obliegt die Verantwortung dafür, die Ressourcen für den Prozess bereit zu stellen und zwei Kinderschutzbeauftragte zu nominieren.

Sie ist auch verantwortlich, dass die Inhalte des Kinderschutzkonzeptes zur alltäglichen Kultur der NÖ kija werden.

3.2 Kinderschutzbeauftragte

Kinderschutzbeauftragte sind verantwortlich für den Prozess der Entwicklung des Kinderschutzkonzepts für die NÖ kija und sorgen für dessen Umsetzung.

Sie sind die Ansprechpersonen bei einem Verdachtsfall und kümmern sich um die Beschwerdefälle von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen.

3.3 Team

Das Kinderschutzkonzept der NÖ kija wird partizipativ erstellt und von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragen.

4. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in zahlreichen internationalen und nationalen Rechtsquellen geregelt.

Diese heben einheitlich auch die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern hervor. Im Mittelpunkt steht jedenfalls immer das Kindeswohl. Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird in jeder Form kategorisch abgelehnt und verboten.

In der Folge werden die wesentlichen Rechtsquellen[1] (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) dargestellt.

4.1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) legt als völkerrechtlicher Vertrag in 54 Artikeln die Kinderrechte fest.

Im Laufe der Zeit wurde die UN-KRK durch drei Fakultativprotokolle ergänzt (Schutz vor sexueller Ausbeutung, Verbot von Kindersoldatinnen und -soldaten, Recht auf Individualbeschwerde). General Comments und Concluding Observations stellen ebenfalls Weiterentwicklungen dar.

Als Kinder im Sinne der Konvention sind alle Personen unter 18 Jahren zu verstehen.

Die UN-KRK wurde von allen Staaten und daher auch von Österreich im Jahr 1989 unterzeichnet. In der Folge haben, bis auf die USA, alle unterzeichnenden Staaten das Abkommen auch ratifiziert und sich somit zur Umsetzung verpflichtet. In Österreich trat die UN-KRK 1992 in Kraft.

Da das Übereinkommen bei Genehmigung durch den Nationalrat unter Erfüllungsvorbehalt gestellt wurde (Art 50 Abs 2 Z 4 B-VG), ist die KRK bis heute nicht unmittelbar anwendbar. Aus den Bestimmungen der KRK selbst kann innerstaatlich kein unmittelbarer rechtlicher Status des Kindes (insb. auch keine grundrechtliche Rechtsposition) abgeleitet werden, vielmehr bedarf es grundsätzlich der Erfüllung durch entsprechende Akte der Gesetzgebung. Das heißt, der Bundesstaat Österreich und die einzelnen Bundesländer müssen im Rahmen ihrer Kompetenzen Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung erlassen. Begonnen wurde dies mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes (StF: BGBl. I Nr. 4/2011).

4.1.1 Die vier Grundprinzipien und daraus abgeleitete Rechte in der UN-KRK

- Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot (Art. 2)
- Berücksichtigung und Vorrang des Kindeswohls (Art. 3)
- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)
- Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung (Art. 12)

Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich die 40 konkreten Kinderrechte, die wiederum in drei Kategorien eingeteilt werden können:

- Zu den Versorgungsrechten zählen unter anderem das Recht auf Bildung, Gesundheitsversorgung und angemessene Lebensbedingungen.
- Die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern wird durch die Schutzrechte berücksichtigt. Dabei ist das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung (in jeder Form) hervorzuheben.
- Ergänzend gibt es noch Informations- und Beteiligungsrechte. Dazu zählt vor allem das Recht auf freie Meinungsäußerung. Kindern ist auch Zugang zu kindgerechten Medien zu gewähren und ihre Privatsphäre ist zu achten.

4.2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2009

Diese betont das Wohl des Kindes und garantiert Kindern das Recht auf Schutz, Fürsorge und regelmäßige Beziehungen zu beiden Elternteilen. Diese sind im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern von 2011 in Österreich festgelegt und erweitert.

Die kinderrechtsspezifischen Bestimmungen, insbes. Art. 24 GRC („Rechte des Kindes“) und Art. 32 GRC („Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz“) hatten eine Vorbildrolle bei der Gestaltung des BVG über die Rechte des Kindes.

4.3 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)

Im Jahr 2011 wurden sechs der 40 Kinderrechte durch das BVG Kinderrechte im Verfassungsrang verankert:

- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 1)
- Recht auf beide Elternteile (Art. 2)
- Verbot von Kinderarbeit (Art. 3)
- Recht auf Meinungsäußerung (Art. 4)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 5)
- Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung (Art. 6)

Das Verbot von Kinderarbeit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung gelten absolut, das heißt, sie dürfen nicht eingeschränkt werden. Die anderen Kinderrechte können nur unter strengen Voraussetzungen durch Gesetze eingeschränkt werden (Art. 7).

[1] Die Ausführungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung zum Zeitpunkt 22.01.2026 (abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes).

4.4 Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013)

Vor dem Jahr 2019 war das B-KJHG 2013 als Grundsatzgesetz des Bundes der Maßstab für die landesrechtlichen Umsetzungen. Seit der damaligen Verfassungsnovelle fallen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe in die Kompetenz der Länder. Es sind aber einige relevante Bestimmungen aus der unmittelbaren Bundesvollziehung im Gesetz verblieben.

Für die Arbeit der NÖ kija relevant ist vor allem § 37 B-KJHG 2013. Dieser legt eine Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung fest. Auch von Bedeutung ist § 38 B-KJHG 2013, der die Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe gesetzlich regelt.

4.5 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Das ABGB verbietet seit 1989 Gewalt gegenüber Kindern und schreibt vor, dass Eltern und Kinder einander mit Achtung begegnen und sich gegenseitig beistehen müssen. Gewaltanwendung und das Zufügen von körperlichem oder seelischem Leid sind dabei unzulässig.

Weiter definiert es das Kindeswohl in § 135 ABGB.

4.6 Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung 1975 (StPO) und Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG)

Das StGB, die StPO und das JGG enthalten die wesentlichen strafrechtlichen Vorschriften für unsere Arbeit mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen.

4.7 Niederösterreichische Landesverfassung 1979 (NÖ LVG 1979)

In der NÖ LVG 1979 werden die Kinderrechte unter expliziter Bezugnahme auf die UN-KRK durch Art. 4 Z 4 NÖ LVG 1979 gesetzlich verankert.

Es handelt sich dabei um eine sogenannte Staatszielbestimmung.

Aus dieser fließen keine unmittelbaren Rechte, jedoch ist sie Maßstab für die Interpretation von einfachen Landesgesetzen und Verordnungen, sowie Zielvorgabe und Grundsatz für den Gesetzgeber.

4.8 Niederösterreichische Landesgesetze

In NÖ sind drei besonders wichtige Gesetze zur Umsetzung der Kinderrechte implementiert:

- NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG)
- NÖ Jugendgesetz
- NÖ Kinderbetreuungsgesetz (NÖ KBG)

Der gesetzliche Auftrag der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft ist in den §§ 79 – 81 NÖ KJHG geregelt.

4.9 Melde- und Anzeigepflichten

Auch wenn die NÖ kija keine ganzheitliche Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche ist, unterliegt sie aufgrund der Bestimmung des § 37 B-KJHG 2013 der Meldepflicht bei einem Verdacht auf Kindswohlgefährdung. Besteht der Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt werden, von (sexueller) Gewalt betroffen sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, gibt es klare Verfahrensabläufe aufgrund dieses Kinderschutzkonzeptes, die alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auf welche Art und Weise auch immer involvierte Personen zu befolgen haben.

5. Formen von Gewalt

Körperliche Gewalt
Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch
Verleitung zu beziehungsweise Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes.

Psychische Gewalt
Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und CyberBullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

Vernachlässigung
Das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall: Aussetzung des Kindes.

„Schädliche Praktiken"
Manchmal als „traditionsbedingte" Formen von Gewalt bezeichnet; umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre".

Kinderhandel
Umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung" der Kinder in die Ausbeutung ist irrelevant.

Strukturelle Gewalt
Geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen.

Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung
Kinder und Jugendliche, einschließlich LGBTIQ, erfahren Gewalt und Ausbeutung in unterschiedlichen Formen, die mit Geschlecht und geschlechtsspezifischen Abhängigkeitsverhältnissen und Situationen in Verbindung stehen, und dementsprechend in Prävention und Schutz berücksichtigt werden müssen.

Zu unterscheiden sind diese Formen der Gewalt von Grenzverletzungen, die ein unabsichtliches Überschreiten der körperlichen, psychischen oder persönlichen Grenzen einer anderen Person darstellen und nicht zwingend eine Kindeswohlgefährdung darstellen müssen, jedoch können oder aber sich erst zu einer solchen entwickeln können. All diese Formen der Gewalt und Grenzverletzungen müssen nicht die hochschwellige Grenze der Kindeswohlgefährdung erreichen, um bereits im Rahmen dieses Kinderschutzkonzepts den Prozess des Kinderschutzkonzepts auszulösen.

6. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse gemäß Anhang 1 stellt die Grundlage für die Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts dar. Dabei gilt es, die Risiken für Kinder und Jugendliche in den verschiedenen Settings und Handlungsabläufen einzuschätzen, um diese bestmöglich vor jeglicher Form von Gewalt innerhalb der eigenen Organisation zu schützen.

Die Risikoanalyse und die Maßnahmenplanung werden erforderlichenfalls bei allen neuen Projekten der NÖ kija ergänzt und mit jeder Evaluierung des Kinderschutzkonzepts aktualisiert.

6.1 Direkte Risiken

In Situationen, in denen ein direkter Kontakt zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NÖ kija zu Kindern und Jugendlichen besteht, könnte sich eine unmittelbare und direkte Gefahr bzw. ein direktes Risiko für Kinder und Jugendliche ergeben. In der NÖ kija gilt dies für Beratungs- bzw. Einzelgespräche, aber auch im Rahmen von Vorträgen, Projekten, Veranstaltungen oder Workshops in diversen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten).

6.2 Indirekte Risiken

Indirekte Risiken ergeben sich durch Kommunikation, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, mediale Darstellungen und Informationen für Kinder und Jugendliche. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ kija achten darauf, in sämtlichen Kooperationen, Darstellungen, Medieninformationen und Tätigkeitsbereichen eine gewaltverherrlichende oder diskriminierende Sprache zu vermeiden.

6.3 Räumlichkeiten

Auch die Räumlichkeiten, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, sowie der Zugang zur NÖ kija spielen im Rahmen der Risikoanalyse eine Rolle. Hier ist darauf zu achten, ob die räumlichen Gegebenheiten kritische Situationen begünstigen oder sich auf dem Zugangsweg Gefahrenmomente ergeben können.

7. Präventive Maßnahmen gegen Gewalt

Gewaltfreiheit beginnt mit der Haltung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wesentlich für die Gewaltprävention ist somit der Verhaltenskodex, der für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen Gültigkeit hat. Er umfasst Einstellungs-standards, das Leitbild der NÖ kija, laufende Fortbildungen im Bereich Gewaltprävention[2], sowie die Benennung der Kinderschutzbeauftragten.

[2] Vgl. dazu Becoming a Safe Organization for Children, FHI 360 Protection Toolkit 2012; Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich.

7.1 Leitbild

Die NÖ kija ist verpflichtet, für das Wohl der jungen Menschen Sorge zu tragen und sie vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen. Dabei ist es besonders wichtig, auf deren aktuelle Bedürfnisse zu achten, ihre seelische und körperliche Integrität zu respektieren und sie altersgemäß einzubinden.

Das Leitbild der NÖ kija gemäß Anhang 2 spiegelt die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder und wird immer wieder reflektiert, bereits bei den Einstellungsgesprächen zur Beachtung zur Kenntnis gebracht und im Zuge der Einschulung wiederholt behandelt.

7.2 Verhaltenskodex

Mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex gemäß Anhang 3 verpflichten sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ kija, einen Beitrag für ein geschütztes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu leisten.

7.3 Verhaltensgrundsätze der NÖ kija

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ kija berücksichtigen folgende Verhaltensgrundsätze:
- Schaffen eines sicheren, förderlichen und ermutigenden Umfeldes,
- Respekt im Umgang mit Kindern und Jugendlichen,
- Wertschätzung und Begegnung auf Augenhöhe,
- Ermöglichung der Mitbestimmung in Bezug auf alle zu setzenden Maßnahmen,
- Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen,
- Vermeidung jeglicher Art von Gewalt, Demütigung oder sexuellen Handlungen bzw. Aktivitäten bei allen Maßnahmen und im Sprachgebrauch,
- Beachtung der Intimsphäre, auch hinsichtlich kultureller und religiöser Unterschiede,
- Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen in einer Gruppe,
- Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- Offenheit in Reflexion und Austausch über den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Team.

Diese Verhaltensgrundsätze werden bei der Einstellung besprochen und regelmäßig in Erinnerung gerufen. Dies gilt auch für die allgemeinen Verhaltensbestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im NÖ Landesdienst (u.a. Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention, Compliance-Regelungen).

7.4 Personaleinstellung

Sowohl die hauptamtlichen als auch sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vor einer Anstellung oder Zusammenarbeit sorgfältig ausgewählt und geprüft.

- Die Bewerbungsunterlagen enthalten bereits bei der Bewerbung beim Land Niederösterreich eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968.
- Im Rahmen des persönlichen Vorstellungsgesprächs werden Fragen zum Kinderschutz erörtert.
- Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf das Kinderschutzkonzept und alle darin enthaltenen Regeln nachweislich hingewiesen, auch um die Wichtigkeit und die Haltung der NÖ kija zum Kinderschutz zu verdeutlichen.
- Voraussetzung für die Anstellung ist die schriftliche Unterzeichnung des Verhaltenskodex.
- Sollten Praktikantinnen oder Praktikanten bei einer Veranstaltung mithelfen, wird gewährleistet, dass diese nie mit einem Kind oder Jugendlichen ohne Aufsicht gelassen werden.

7.5 Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildung

Als Ombudsstelle für sämtliche Fragen, Anliegen und Probleme, die Kinder und Jugendliche betreffen, haben deren Rechte und Schutz immer oberste Priorität. Dies wird bereits bei der Einstellung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert. Der Stellenwert des Kinderschutzkonzeptes wird dabei besonders hervorgehoben.

Die NÖ kija trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Fachwissen bezüglich Gewaltprävention und den gewaltfreien Umgang bzw. das Erkennen von entsprechenden Signalen verfügen. Durch das offene Klima innerhalb der NÖ kija können und sollen auch sensible Inhalte im Team angesprochen werden. Regelmäßige Teambesprechungen fördern die Reflexion der eigenen Tätigkeit und stärken das Bewusstsein für eine konstruktive Fehlerkultur.

Informationsveranstaltungen und Schulungen zu Gewaltprävention sollen angeboten und auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besucht werden. Die Inhalte werden in den Besprechungen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht, um einen internen Wissenstransfer sicherzustellen.

Zudem tragen die Kinderschutzbeauftragen dafür Sorge, dass das Kinderschutzkonzept bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NÖ kija regelmäßig besprochen und eingehalten wird.

7.6 Kinderschutzbeauftragte

Die NÖ Kinder- und Jugendanwältin bestimmt zwei Kinderschutzbeauftragte, die folgende Aufgaben übernehmen:

- Erstellung eines Kinderschutzkonzepts für die NÖ kija
- Durchführung der Risikoanalyse
- Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in alle wesentlichen Prozessschritte
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen
- Regelmäßige Reflexion und jährliche Evaluierung des Kinderschutzkonzepts im Rahmen sowohl der Teambesprechungen als auch des Austausches mit externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern

7.7 Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Öffentlichkeitsarbeit der NÖ kija werden sowohl die Kinderrechte gewahrt als auch die Wünsche der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt und ihre Identität und Würde geschützt.

Sollten Fotos mit Kindern und Jugendlichen erstellt und veröffentlicht werden, verpflichtet sich die NÖ kija, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Dabei wird die schriftliche Einwilligung der Kinder und Jugendlichen selbst bzw. bei unter 14-jährigen zusätzlich die Zustimmung der Obsorgeberechtigten eingeholt (siehe Anhang 5).

Außerdem werden keine persönlichen Daten der Kinder und Jugendlichen an Medienvertreterinnen und Medienvertreter weitergegeben.

Das Thema Fotorechte wird regelmäßig im Team diskutiert, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen zu schützen.

8. Fall- und Beschwerdemanagement

Bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalls in der NÖ kija kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- Ablauf Fallmanagement
- Zuständigkeit der Kinderschutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung durch die Kinderschutzbeauftragten mit der Leitung
- Falldatenblatt
- Beschwerdemanagement

Dies gilt sowohl für Grenzüberschreitungen, die von außen gemeldet werden, als auch für intern beobachtete.

8.1 Allgemeine Standards

Die NÖ kija geht jedem Verdachtsfall bzw. jeder Beschwerde nach. Für die bestmögliche und reibungslose Abwicklung wurden Handlungsgrundsätze und ein Fallmanagement entwickelt. Dadurch soll der Informationsfluss zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren sichergestellt werden.

Das Fallmanagement ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt, die Systempartnerinnen und Systempartner sind über die Abläufe informiert.

Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und Sprache über das Beschwerdemanagement und die zuständigen Ansprechpersonen informiert. Dies gilt insbesondere für persönliche Beratungsgespräche und Projekte mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (siehe 8.3).

Die oberste Priorität liegt beim Opferschutz, das bedeutet, dass sensibel, zeitnah und adäquat vorgegangen wird, um weiteren Schaden abzuwenden.

Die Abklärungen sind gemäß den Datenschutzrichtlinien und im Sinne eines fairen und transparenten Verfahrens durchzuführen.

8.2 Vorgehensweise im Verdachtsfall

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sind die Kinderschutzbeauftragten der NÖ kija.

Sie führen die ersten Klärungen durch und entscheiden gemeinsam mit der Leitung über die weiteren Schritte.

Unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung, der Kinderrechte und der in Frage kommenden Rechtsvorschriften, werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen über das weitere Vorgehen informiert, bzw. dieses mit ihnen, soweit möglich, partizipativ besprochen.

Im Fall einer Kindeswohlgefährdung besteht für die NÖ kija eine Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Dies obliegt der Leitung bzw. deren Vertretung und ist österreichweit in § 37 B-KJHG 2013 idF BGBl. I Nr. 105/2019 einheitlich geregelt.

Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter unter Verdacht gerät, im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit, Gewalt oder Grenzüberschreitungen gegenüber einem Kind oder einer Jugendlichen/einem Jugendlichen ausgeübt zu haben, tritt das Fallmanagement in Kraft, dessen Inhalt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt ist.

Jeder Verdachtsfall wird nach folgendem Schema abgearbeitet, zum Teil können sich Abläufe auch mehrmals wiederholen:

- Unmittelbare Information der Leitung durch Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die/der die Meldung aufgenommen hat.
- Beobachtung oder Schilderung von Mitarbeitenden oder meldenden Personen werden in einem Aktenvermerk bzw. Falldatenblatt möglichst wortgetreu und neutral zusammengefasst.
- Die Fallreflexion durch die Kinderschutzbeauftragten im Vier-Augen-Prinzip erfolgt in Abstimmung mit der Leitung.
- Es wird protokolliert,
  - ob Informationen an interne Verantwortliche oder öffentliche Stellen zu erstatten sind,
  - welche rechtliche Einordnung (allfällige Anzeige- oder Meldepflichten, personalrechtliche Schritte) vorgenommen wurde,
  - welche künftigen Maßnahmen zum Ausschluss weiterer Gefährdungen, zur Rollenklärung, hinsichtlich Informationspflichten, zur Entlastung und Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen und in Bezug auf die Personalstruktur getroffen werden müssen.
- Sollte der Verdacht sich entkräften, erfolgt eine interne Aufarbeitung im Team; unter Umständen kann auch Supervision beantragt werden. Es erfolgen klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen um den Fall abzuschließen.

Ablauf Fallmanagement:

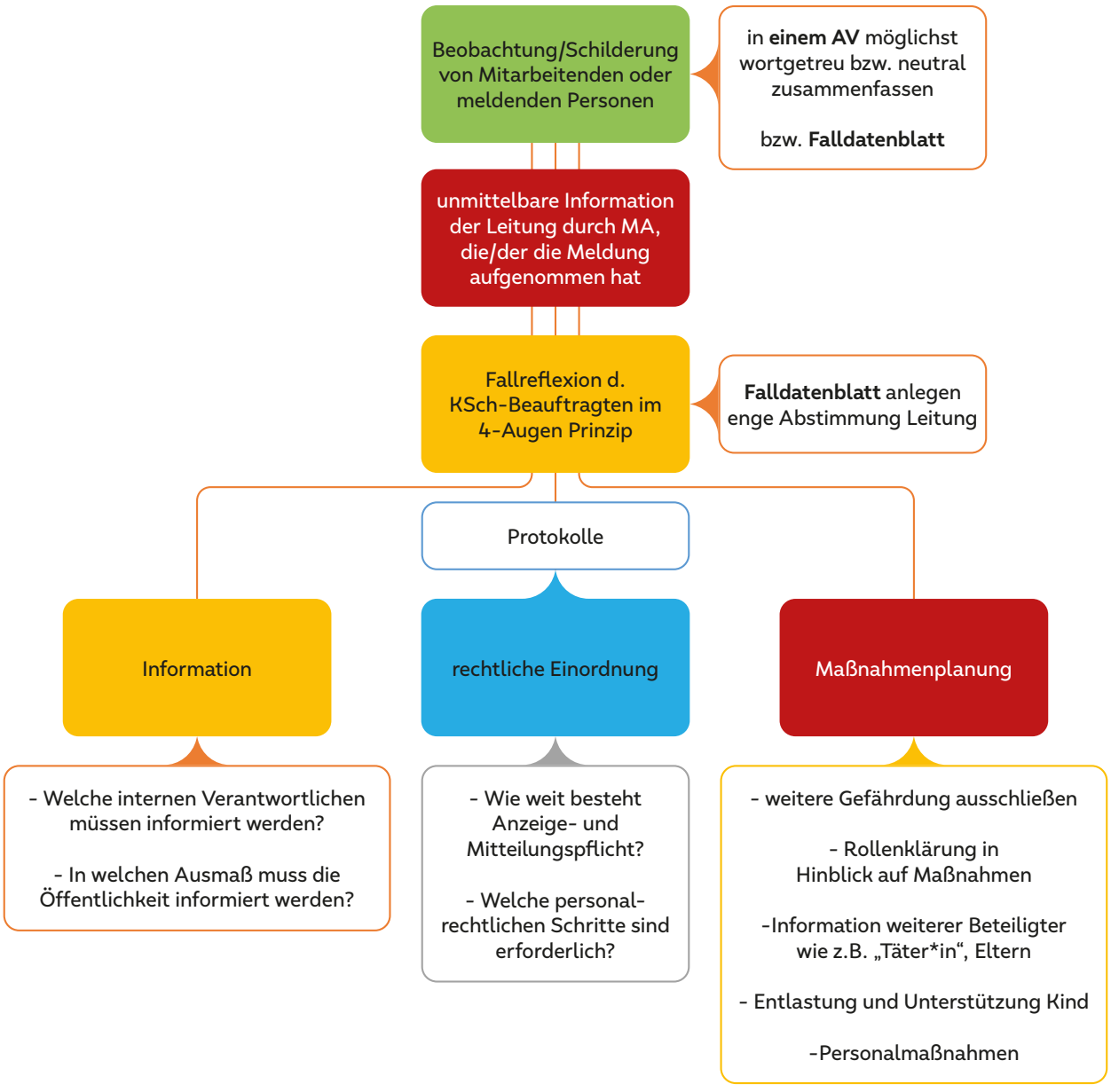

Abläufe können sich mehrmals wiederholen, wenn neue Informationen gewonnen werden!

8.3 Beschwerdemanagement

Meldungen von außen können telefonisch oder per E-Mail eingebracht werden.

Geht die telefonische Meldung im Sekretariat ein, erfolgt unmittelbar eine Vermittlung an die Kinderschutzbeauftragte oder den Kinderschutzbeauftragten.

Eine Meldung per E-Mail wird zur Leitung sowie zur Kinderschutzbeauftragten oder zum Kinderschutzbeauftragten zugeteilt.

Personen, die eine Meldung einbringen, erhalten die Möglichkeit, sich auszusprechen, Emotionen sollen benannt werden. Die meldenden Personen werden über den weiteren Ablauf informiert, die Funktion/Rolle der jeweiligen Ansprechperson wird offengelegt. Bei offenen Fragen oder Ergänzungen ist eine weitere Rücksprache möglich.

Meldende Personen erhalten eine Rückmeldung zu den getroffenen Maßnahmen, soweit der Datenschutz es zulässt.

Die Informationen zu den Beschwerdemöglichkeiten werden in der Rubrik Kinderschutzkonzept auf der Homepage der NÖ kija öffentlich gemacht.

Zusätzlich weist ein Informationsblatt in einfacher Sprache auf die Beschwerdemöglichkeiten hin (Anhang 4).

Bei Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen informiert die NÖ kija über das Kinderschutzkonzept und die Beschwerdemöglichkeiten je nach Gegebenheit (Folder, PP, etc.).

8.3.1 Externe Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden bzw. Verdachtsmeldungen gegen die NÖ kija bzw. einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können formlos per E-Mail auch extern bei der Gleichbehandlungsbeauftragten/Antidiskriminierungsstelle eingebracht werden.

9. Dokumentation und Weiterentwicklung

Zur regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung des Kinderschutzkonzepts geht die NÖ kija folgendermaßen vor:

- Die Kinderschutzbeauftragten berichten anhand der von ihnen zu führenden laufenden Dokumentation einmal jährlich über Fortschritte und über den Stand der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes an die Leitung.
- Einmal im Jahr werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Umsetzung und Effizienz des Kinderschutzkonzepts befragt und können dabei Verbesserungsvorschläge einbringen.
- Alle fünf Jahre findet eine eingehende interne Prüfung des Kinderschutzkonzepts statt. Gegebenenfalls sind Änderungen vorzunehmen. Die interne Prüfung obliegt den Kinderschutzbeauftragten.

Zusätzlich findet im Team ein regelmäßiger Informationsaustausch, wie bereits beschrieben, statt.

Ziel ist es, ein System des konstanten Wissenstransfers zu implementieren. Unterstützt wird dies durch die laufenden schriftlichen Falldokumentationen und Dokumentationen der Tätigkeiten in Vorbereitung für den Tätigkeitsbericht, welche von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingesehen werden können. Die laufende Dokumentation und der regelmäßige Austausch gewährleisten Transparenz.

Verdachtsfälle werden von den Kinderschutzbeauftragten unter Berücksichtigung eines Vier-Augen-Prinzips dokumentiert und unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen abgelegt. Durch die Aufarbeitung der Fälle sowie durch regelmäßiges Feedback soll bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein stetiger Lernprozess stattfinden. Daran anknüpfend können die festgelegten Vorgangsweisen falls nötig abgeändert und notwendige Fortbildungen geplant werden.

Die Dokumentation der Verdachtsfälle fällt in die Zuständigkeit der Kinderschutzbeauftragten, welche, wie oben festgelegt, jährlich einen Bericht vorlegen. Dieser Bericht soll eine Gesamtschau darstellen, also sowohl die laufende Arbeit widerspiegeln, als auch Änderungsvorschläge beinhalten. Eine Zusammenfassung dieses Berichts findet auch Eingang in den Rechenschaftsbericht, den die NÖ kija gemäß § 79 Abs. 6 NÖ KJHG alle zwei Jahre zu erstellen hat.

10. Anhänge

- Anhang 1: Risikoanalyse
- Anhang 2: Leitbild
- Anhang 3: Verhaltenskodex
- Anhang 4: Beschwerdemanagement Informationsblatt
- Anhang 5: Erklärung, ob zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos bzw. Video Tonaufzeichnungen im Rahmen von Veranstaltungen eingewilligt wird

  Datenschutzerklärung

  Informationsblatt für Kinder zu Veranstaltungen und Projekten

Quellenverzeichnis

Becoming a Safe Organization for Children, FHI 360 Protection Toolkit 2012, https://www.fhi360.org/sites/default/files/media/documents/becoming-safe-organization-children.pdf Zugriff erfolgt am 25.06.2026

Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse): https://www.presserat.at/rte/upload/pdfs/grundsaetze_fuer_die_publizistische_arbeit_ehrenkodex_fuer_die_oesterreichische_presse_idf_vom_07.03.2019.pdf Zugriff erfolgt am 25.06.2026

Kinderschutzrichtlinie der katholischen Jungschar Österreich, Wien, 2018 – 2020, https://www.jungschar.at/fileadmin/js/01_Ueber_Uns/Kinderschutz/Kinderschutzrichtlinie_KJSOE_web.pdf Zugriff erfolgt am 25.06.2026

Kinderschutzrichtlinie des Netzwerk Kinderrechte Österreich, Wien, 2018, https://www.kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2021/05/KSR-Netzwerk-Kinderrechte_Final1.pdf Zugriff erfolgt am 25.06.2026

Plattform Kinderschutzkonzepte: Präsentation-, Informations- und Service-Seite für Organisationen und Einrichtungen zum Thema Kinderschutzkonzepte, 2023, https://www.schutzkonzepte.at/ Zugriff erfolgt am 25.06.2026

Rechtsquellen

Stand: 25.06.2026

- ABGB:
  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622
- B-KJHG 2013:
  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern:
  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136
- JGG:
  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002825
- UN-KRK:
  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223
- StGB:
  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296
- StPO:
  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326
- NÖ Landesverfassung 1979:
  https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40060697/LNO40060697.html
- NÖ KJHG:
  https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40059270/LNO40059270.html
- NÖ Jugendgesetz:
  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000556
- NÖ KBG:
  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000775